Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik:

Grundlage: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Bremen vom 23. Mai 2016, zuletzt geändert am 09.08.2024 (Brem. GBL S. 546)

Variante	Schulabschluss	Einschlägige berufliche Vorbildung	Ergänzend notwendig
1.	Mittlerer Schulabschluss	Abschluss Sozialpädagogische Assistent:in	
2.	Mittlerer Schulabschluss	Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren Anrechenbar: FSJ, BuFDi, EufDi bei Einsatz im sozialpädagogischen Arbeitsfeld	
3.	Fachoberschule für Gesundheit und Soziales	Praktikum in Klasse 11 im sozialpädagogischen Arbeitsfeld	
4.	Allgemeine Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium, Schwerpunkt Sozialpädagogik		
5.	Allgemeine Hochschulreife sowie Fachhochschulreife mit technischem, wirtschaftlichen etc. Schwerpunkt	Praktikum von mind. 900 Stunden • FSJ, BufDi oder EufDi im sozialpädagogischen Arbeitsfeld **oder** • Praktische Erfahrungen im sozialpädagogischen Arbeitsfeld	
6.	Mittlerer Schulabschluss bzw. Zuerkennung durch Berufsabschluss	Ausbildungsberuf nach §4 BBiG / § 25 HwO **oder** nach Bundes-/Landesrecht vergleichbare Ausbildung	Einschlägiges Praktikum über mind. 900 Stunden **oder** Einschlägige praktische Erfahrungen **oder** FSJ, BufDi oder EuFDi im sozialpädagogischen Arbeitsfeld

Informationen für Bewerber:innen nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schulen erworbenen berechtigenden Abschluss verfügen:

- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Dieses Merkblatt dient der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.